

Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach
27. Änderung des Flächennutzungsplans
„Solarpark Reißklinge“ (S) auf der Gemarkung Brehmen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf (Stand 04.09.2024)

1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 10.01.2025	zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: <u>Umweltschutz</u> Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange wird verwiesen. Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Umweltschutzamts keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Landwirtschaft</u> Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie in der Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Reißklinge“ vorgebrachten Belange wird verwiesen. Ergänzungen dazu haben sich durch die weitere Planung nicht ergeben. <i><u>Stellungnahme der Landwirtschaft zum Vorhabenbez. Bebauungsplan vom 05.06.2024</u></i> <i>Das Plangebiet umfasst ca. 12,5 Hektar Fläche und die betroffenen Flurstücke werden bislang landwirtschaftlich genutzt.</i> <i>Zur Einordnung der Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit der betreffenden Flurstücke wird die im Mai 2023 veröffentlichte und damit derzeit geltende „Flurbilanz 2022“ zugrunde gelegt (S. 22).</i> <i>Von den im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind 70% als Vorbehaltsflur II eingestuft. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.</i> <i>Die Flurstücke 4550 und 4560 sind als Grenzflur eingestuft und können deshalb für Fremdnutzungen in Betracht kommen. Es handelt sich hierbei um landbauproblematistische Flächen, die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern.</i> <i>Da die Flächen in Vorbehaltsflur II und Grenzflur liegen, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes keine größeren Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 10.01.2025 wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Empfehlung der Forstbehörden hinsichtlich der Einhaltung eines Waldabstandes von 30 Metern wurde auf Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Reißklinge“ abgewogen. Der Vorhabenträger plant im Einvernehmen mit der Gemeinde Königheim den empfohlenen Mindestwaldabstand zu unterschreiten. Die wechselseitige Gefährdungslage und evtl. auftretende Bewirtschaftungseinschränkungen durch die PV-Anlage und durch die Einfriedung sind der Gemeinde Königheim und dem Vorhabenträger bewusst. Die diesbezüglichen Haftungsfragen werden in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main-Tauber-Kreis vom 10.01.2025	<i>Außerdem begrüßt das Landwirtschaftsamt die planinterne Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die aufgenommene Rückbauverpflichtung.</i> <i>Auf dem Plangebiet soll extensives Grünland entstehen. Bedingt durch die Solarmodule ergibt sich hieraus ein großer pflegerischer Aufwand, dessen Umsetzung fachgerecht erfolgen soll. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sollte der Aufwuchs nicht nur auf der Fläche verbleiben, sondern einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</i> Forst Die von der unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten forstfachlichen Punkte haben laut Abwägungstabelle Eingang in die Planung gefunden und werden entsprechend berücksichtigt.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Grünlandpflege wird auf der Grundlage der Festsetzungen durchgeführt. Die Pflege erfolgt durch den Vorhabenträger oder einem beauftragten Dritten.</i> <i>Wie bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 7.1 beschrieben, soll das Mähgut einer Nutzung zugeführt werden.</i> Kenntnisnahme. Hinweis: Die Empfehlung der Forstbehörden hinsichtlich der Einhaltung eines Waldabstandes von 30 Metern wurde auf Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Reißklinge“ abgewogen. Der Vorhabenträger plant im Einvernehmen mit der Gemeinde Königheim den empfohlenen Waldabstand zu unterschreiten. Die wechselseitige Gefährdungslage und evtl. auftretende Bewirtschaftungseinschränkungen durch die PV-Anlage und durch die Einfriedung sind der Gemeinde Königheim und dem Vorhabenträger bewusst. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt und im Einvernehmen mit	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 10.01.2025		der Gemeinde als Waldeigentümerin ist vorgesehen, die vorliegende Planung ohne Umsetzung eines 30-Meter-Mindestabstandes zum Wald zu realisieren. Die Lage der Einfriedung bleibt ebenfalls unverändert. Wie bereits dargelegt werden die diesbezüglichen Haftungsfragen in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klima- schutz vom 09.01.2025	vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhaus-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des RP Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 09.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klima- schutz vom 09.01.2025	gasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf	Kenntnisnahme.	

Seite 7/32 | 04.02.2025

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klima- schutz vom 09.01.2025	Wir begrüßen die Thematisierung des Vorbehaltsgebiets für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 in der Begründung der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Bianca Haberzettl, ☐ 0711/904-12115, ☐ Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de III. Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich hinsichtlich naturschutzrechtlicher und -fachlicher Belange der höheren Naturschutzbehörde keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2024. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Blanke, ☐ 0711/904-12112, ☐ Indra.Blanke@rps.bwl.de Frau Rübesam, ☐ 0711/904-15611, ☐ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de IV. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege melden Fehlanzeige. V. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de). ¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilun-gen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klima- schutz vom 09.01.2025	² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Doku-mente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaet-zung-barrierefrei.pdf ³ siehe Fußnote 2 ⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_er-neuer-barer_energien_2021_bf.pdf		

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landesforst- verwaltung Baden-Würt- temberg vom 10.01.2025	vielen Dank für die erneute Beteiligung im o. g. Verfahren. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen im Zuge der formellen Beteiligung, sind aus rein forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Änderungen zu den Planungen der frühzeitigen Beteiligung festzustellen. Waldflächen gem. § 2 LWaldG sind weder vom Plangebiet noch durch externe Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich, dass unsere Hinweise zur Waldabstandsregelung aus der Stellungnahme vom 20.06.2024 aufgenommen und in der Begründung unter Ziffer I-4.3 verschriftlicht wurden. Insofern sehen wir die Umsetzung des Waldabstandes von 30 m im nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens als gesichert an.	Kenntnisnahme. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurde lediglich auf die empfohlene 30-Meter-Waldabstandsregelung hingewiesen. Die wechselseitige Gefährdungslage Wald / PV-Anlage sowie evtl. auftretende Bewirtschaftungseinschränkungen durch die PV-Anlage und durch die Einfriedung sind der Gemeinde Königheim und dem Vorhabenträger bei Unterschreitung des empfohlenen 30-Meter-Waldabstands bewusst. Im Einvernehmen mit der Gemeinde als Waldeigentümerin ist allerdings auf Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehen, den Bau der PV-Anlage incl. Einfriedung ohne Umsetzung des empfohlenen 30-Meter-Mindestabstandes zum Wald zu realisieren. Die diesbezüglichen Haftungsfragen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Königheim und dem Vorhabenträger geregelt. Der Sachverhalt zur Unterschreitung des empfohlenen 30-Meter-Waldabstands ist im Entwurf zum	Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg vom 10.01.2025 wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurde auf die empfohlene 30-Meter-Waldabstandsregelung hingewiesen. Die Empfehlung der Forstbehörden hinsichtlich der Einhaltung eines Waldabstandes von 30 Metern wurde auf Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Reißklinge“ abgewogen. Der Vorhabenträger plant im Einvernehmen mit der Gemeinde Königheim den empfohlenen Mindestwaldabstand zu unterschreiten. Die wechselseitige Gefährdungslage und evtl. auftretende Bewirtschaftungseinschränkungen durch die PV-Anlage und durch die Einfriedung sind der Gemeinde Königheim und dem Vorhabenträger bewusst. Die diesbezüglichen Haftungsfragen werden in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landesforst- verwaltung Baden-Würt- temberg vom 10.01.2025	Daher bedarf es in diesem Planungsstadium von Seiten der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg keiner weiteren Anmerkungen und Hinweise und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2024. Diese behält somit weiterhin Gültigkeit! Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald). Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Kenntnis hiervon.	Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reißklinge“ mit Datum vom 09.10.2024 dargestellt. Die förmliche Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom 25.11.2024 bis 03.01.2025 durchgeführt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11.12.2024	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-40/6/2 vom 05.06.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die geologischen und bodenkundlichen Hinweise vom 05.06.24, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan seitens des RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorgebracht wurden, wurden seitens der Gemeinde Königheim zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 05.12.2024	nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 05.12.2024 wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Bundesamt für Infrastruk- tur, Umwelt- schutz und Dienstleistun- gen der Bun- deswehr vom 29.11.2024	zu o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 27.05.2024 (Unser Zeichen: V-0454-24-FNP) weiterhin aufrecht. <u>Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.05.2024</u> <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i> Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Bundesnetzagentur vom 28.11.2024	vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 28.11.2024 wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
DFS Deutsche Flugsiche- rung vom 27.12.2024	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der DFS Deutschen Flugsicherung vom 27.12.2024 wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Polizei- präsidium Heilbronn vom 02.12.2024	Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier Sonderbaufläche, bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 02.12.2024 wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
IHK Heilbronn- Franken vom 18.12.2024	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 28. November 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Handwerks- kammer Heilbronn- Franken vom 04.12.2024	in o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 04.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Vodafone West GmbH vom 12.12.2024	Vorgangsnummer: OEG-16475 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekom- munikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikations- anlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vo- dafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gel- ten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 12.12.2024 wird zur Kennt- nis genommen.

Seite 21/32 | 04.02.2025

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Netze BW GmbH vom 05.12.2024	unsere Stellungnahme vom 27.05.2024 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung. <u>Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 27.05.2024</u> <i>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</i> <i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</i> > <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u> <i>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</i> > <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> <i>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</i> <i>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</i> <i>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächen-</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 05.12.2024 wird zur Kenntnis genommen

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Netze BW GmbH vom 05.12.2024	<i>nutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <u>bauleitplanung@netze-bw.de</u> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</i> <i>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
TenneT TSO GmbH vom 09.12.2024	die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 09.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Transnet BW GmbH vom 05.12.2024	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bei Brehmen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 05.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadtwerk Tauberfran- ken vom 18.12.2024	Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 27. Änderung des Flächennutzungs- planes keine zu vertretenden Belange betroffen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Gemeinde- verwal- tungsver- band Hardheim- Walldürn vom 03.12.2024	vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Planung. Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung: Gegen den Entwurf „27. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn vom 03.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Lauda- Königshofen vom 02.12.2024	die Belange der Stadt Lauda-Königshofen werden durch das betreffende Bauleitplanverfahren nicht berührt. Daher werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Wir wünschen bei der Umsetzung der Planung viel Erfolg.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Lauda-Königshofen vom 02.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Boxberg vom 10.01.2025	vielen Dank für Ihre Email vom 28.11.2024. Belange der Stadt Boxberg werden durch das vorgenannte Bauleitplanverfahren nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht. Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 10.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Külsheim vom 05.12.2024	von Seiten der Stadt Külsheim werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Städtebauliche Belange der Stadt Külsheim werden hiervon nicht berührt.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 05.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Gemeinde Werbach vom 18.12.2024	der Gemeinderat der Gemeinde Werbach hat am 17.12.2024 in seiner Sitzung keine Einwände erhoben und stimmt der Änderung zu.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Gemeinde Werbach vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!